



Nutzungsbedingungen für die Übungshalle des IdF NRW

Für die Nutzung der Übungshalle des IdF NRW werden durch das Land Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Institut der Feuerwehr NRW – IdF NRW, Wolbecker Straße 237, 48155 Münster als Eigentümer nachfolgende Nutzungsbedingungen festgelegt.

Abweichungen von den nachfolgenden Nutzungsbedingungen müssen vor Beginn der Nutzung schriftlich vereinbart werden.

§ 1 Nutzer/in

Nutzerin bzw. Nutzer sind Feuerwehren, Einrichtungen oder Verbände, denen ein entsprechender Nutzungstermin zugewiesen wurde. Zum Nachweis der Zuweisung erhalten die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer einen Nutzungsschein durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden.

§ 2 Nutzungsgegenstand und Beginn

Das IdF NRW gestattet dem/der Nutzer/in für den im Nutzungsschein genannten Zeitraum die Nutzung seiner Übungshalle (Galgheide 7, 48291 Telgte) für eigene Übungszwecke.

Die konkrete Nutzungszeit (Beginn und Ende) ist durch den/die Nutzer/in mit den Hallentechnikern des IdF NRW unter nutzung@idf.nrw.de oder 0251/3112-7777 abzustimmen. Die Nutzungszeit darf grds. 8 Stunden nicht überschreiten.

Zeitgleich wird die Übungshalle an weitere Nutzer/innen vergeben.

Für die Nutzung ist dem IdF NRW eine verantwortliche Kontaktperson/ Ansprechpartner/in zu benennen. Diese muss Mitglied der jeweils nutzenden Feuerwehr bzw. Einrichtung oder Verband sein.

§ 3 Nutzungsentgelt

Die eigentliche Nutzung der Übungshalle ist für öffentliche Feuerwehren kostenfrei. Anderen Nutzern/innen werden für die Nutzung der Übungshalle jeweils 250,00 € berechnet. Mit dem Nutzungsentgelt sind die Reinigungs- und Energiekosten abgegolten.

Die Rechnungstellung erfolgt nach der Nutzung.

§ 4 Übungsleiter/in / Trainer/in-Übungshalle / Hallentechniker/in

Jede/r Nutzer/in hat eine verantwortliche Führungskraft als Übungsleiter/in zu benennen und einen vom IdF NRW anerkannten, d. h. geeigneten und sachkundigen Trainer/in-Übungshalle auf seine/ihre Kosten zu stellen und zu beauftragen. Die Liste der Trainer-Übungshalle kann unter www.idf.nrw.de/nutzung eingesehen werden. Das Passwort für diese Liste kann dem Nutzungsschein entnommen werden.

Der Name des/der beauftragten Trainers/in ist dem IdF NRW rechtzeitig vorher per E-Mail an nutzung@idf.nrw.de mitzuteilen. Für jede übende Feuerwehr ist ein/e separate/r Trainer/in erforderlich!

Der/die Trainer/in-Übungshalle koordiniert die Übungen mit dem/der Übungsleiter/in und bespricht die Simulation der Einsatzlagen mit dem/der Hallentechniker/in des IdF NRW.

Bei der Beauftragung des/der Trainer/in-Übungshalle kann der/die Nutzer/in davon ausgehen, dass die vom IdF NRW listenweise benannten Trainer/innen die erforderliche Sachkunde und Eignung besitzen und nebenamtlich – d. h. ohne Anrechnung auf das Hauptamt und für den üblichen Satz von 36,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) – tätig werden dürfen. Die weiteren Einzelheiten der Beauftragung sind zwischen dem/der Nutzer/in und dem/der Trainer/in-Übungshalle unmittelbar zu klären.

§ 5 Nutzungsumfang

Die Anzahl der übenden Einsatzkräfte (Gesamtstärke einschließlich Übungsleiter/in und Beobachter/innen) wird je Nutzer/in auf maximal 30 Personen begrenzt.

Für die Nutzung am Wochenende stehen dem/der Nutzer/in und dem/der Trainer/in-Übungshalle folgende Einrichtungen und Räume im Bereich der Übungshalle zur Verfügung.

Fahrzeughallen

Als Stellplatz für die Einsatzfahrzeuge und als Abmarschbereich werden der Bereitstellungsraum auf der Freifläche vor der Übungshalle und eine Feuerwache in der Übungshalle zur Verfügung gestellt.

Keine Fahrzeuge des IdF NRW

Alle Einsatzfahrzeuge sind vom/von der Nutzer/in mitzubringen. Fahrzeuge des IdF NRW können nicht genutzt werden!

Darstellungsmittel

Ein Übungshandwagen mit 3 Dummys (Puppen als Verletzte) und 2 Kanistern (zum darstellen auslaufender Flüssigkeiten) wird durch den/die Hallentechniker/in bereitgestellt.

- Keine Herausgabe und Nutzung von mobilen Nebelmaschinen, Wärmebild- oder Videokameras des IdF NRW
- Keine Herausgabe und Nutzung der Übungsstrahler des IdF NRW
- Keine Herausgabe und Nutzung von Beladungen der Fahrzeuge des IdF NRW

Die Simulationstechnik der Übungshalle wird vom/von der Hallentechniker/in und vom „Trainer/in-Übungshalle“ bedient.

Notwendige Schlüssel für das jeweilige Übungsobjekt (Zugangstüren, Brandmeldeanlagen, ...) stellt der/die Hallentechniker/in fallweise zur Verfügung.

Besondere bauliche Anlagen und Einrichtungen

Um besondere bauliche Anlagen und Einrichtungen (Kanalschacht, Baugrube, Kranbahn, Feuerwehraufzug, Flachwagen auf Gleis usw.) benutzen zu können sind umfangreiche Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen durch den/die Hallentechniker/in erforderlich. Darum ist die Nutzung dieser Anlagen und Einrichtungen nicht vorgesehen.

Kein Real-Einsatz von Löschmitteln

Jegliche Übungen sind als „Trockenübungen“ zu gestalten. Die Abgabe jeglicher Löschmittel (Wasser, Schaum, Pulver, ...) ist bei der Wochenendnutzung der Übungshalle untersagt. Das simulierte Auslösen der Sprinkleranlage in der Tiefgarage ist jedoch möglich.

Schwarz/weiß-Bereich

Der schwarz/weiß-Bereich im Erdgeschoss der Schulungsspange mit den Toiletten, dem Wasch- und Duschaum stehen für die Wochenendnutzung zur Verfügung.

Eine Behindertentoilette befindet sich im 1. OG im Treppenraum der Schulungsspange.

Kein Speisesaal - keine Verpflegung

Eine Verpflegung am Wochenende wird vom IdF NRW nicht gestellt. Eine Nutzung des Speisesaals ist nicht möglich. Alle Getränke, Speisen und Geschirr sind vom Nutzer selbst mitzubringen.

Kein Lehrsaal

Für Übungsnachbesprechungen und/oder theoretische Ausbildung kann kein Lehrsaal zur Verfügung gestellt werden.

Allerdings wird für jede/n Nutzer/in eine genügende Anzahl Klapptische und Klappbänke (5 Tische und 10 Bänke) vorgehalten und zur Verfügung gestellt, auch z. B. zum Einnehmen der mitgebrachten Verpflegung. Als Aufstellfläche bieten sich Teile der Halle oder auch die nutzbare Fahrzeughalle der zugewiesenen Feuerwache an.

Zusätzlich kann z. B. der Bistrobereich in der Übungsspange genutzt werden, wenn gleich nicht genügend Sitzplätze vorhanden sind.

Zur Visualisierung kann ein Flipchart genutzt werden. (Dieses wird bei Bedarf vom/von der Hallentechniker/in ausgegeben).

Bei den Besprechungen und Pausen ist jedoch die Emission von Abgasen von Fahrzeugen und Aggregaten oder auch von Simulationsnebel zu beachten.

§ 6 Arbeitsschutz

Dem/der Übungsleiterin obliegt unter anderem die Beachtung des Arbeitsschutzes bei den Übungen. Einzelmaßnahmen des Arbeitsschutzes sind insbesondere:

1. Die Vorbereitung und Durchführung von Übungen haben unter Beachtung der gültigen und in Nordrhein-Westfalen eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften zu erfolgen.
2. Neben den Feuerwehr-Dienstvorschriften sind die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die UVV „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49), zu beachten.
3. Die an der Übung beteiligten Personen, die sich im Gefährdungsbereich aufhalten, haben den Gefährdungen entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Dies betrifft auch den/die aufsichtführende/n Übungsleiter/in, der den Umfang der erforderlichen Schutzausrüstung festlegt.

Der/die Trainer/in Übungshalle kann bezüglich der Beachtung des Arbeitsschutzes beratend und weisend tätig werden.

Aufenthalt in vernebelten Bereichen

Die Übungen sind so anzulegen, dass keine Personen durch den Simulationsnebel gefährdet werden. Ein längeres Verweilen in vernebelten Bereichen ist auch „unter Atemschutz“ nur bedingt möglich, weil anders als in Atemschutzübungsstrecken hier keine Raumüberwachung stattfindet und die Bereiche der Übungshalle bei Atemschutz-Notfällen nicht den Bestimmungen entsprechend schnell entraucht werden können.

Sanitätsraum

Dieser Raum ist eine für den Arbeitsschutz erforderliche Einrichtung im Rahmen der Übungshalle und muss somit auch bei der Wochenendnutzung zur Verfügung stehen.

§ 7 Veröffentlichung von Bild- und Tondokumenten

Berichterstattungen, z. B. in den lokalen Printmedien (Tageszeitungen) sind vor einer Veröffentlichung mit dem IdF NRW unter pressestelle@idf.nrw.de abzustimmen.

Ansonsten hat der/die verantwortliche Übungsleiter/in dafür Sorge zu tragen, dass keine während der Nutzung der Übungshalle gefertigten Bild- und Tondokumente in elektronischer Form veröffentlicht werden (Internet).

Bei allen Aufnahmen sind stets die Persönlichkeitsrechte der übenden Einsatzkräfte, des/der Trainer/in-Übungshalle sowie des/der Hallentechnikers/in zu beachten.

§ 8 Haftung

Das IdF NRW überlässt dem/der Nutzer/in die Übungshalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, die Geräte und Räume vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Das IdF NRW übernimmt gegenüber dem/der Nutzer/in oder Dritten über die gesetzlichen Haftungspflichten hinaus keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

Der/die Nutzer/in haften gegenüber dem IdF NRW sowie gegenüber Dritten entsprechend der gesetzlichen Haftungspflichten für die durch den/die Nutzer/in verursachten Schäden.

Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des IdF NRW als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der/die Nutzer/in stellen das IdF NRW frei von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter (z.B. Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr, weitere übende Einheiten, etc.), welche auf Veranlassung oder mit Zustimmung des/der Nutzers/in an den Übungen teilnehmen oder die dem/der Nutzer/in überlassenden Einrichtungen und Übungsobjekte des IdF NRW nutzen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des IdF NRW. Etwaige Haftungsansprüche Dritter gehen auf den/die Nutzer/in über.

§ 9 Rücknahme/Widerruf der Nutzung

Beide Parteien sind berechtigt, den Nutzungsschein ohne Einhaltung einer Frist zurückzunehmen bzw. zurückzugeben. Der/die Nutzer/in kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Rücknahme/Widerruf kein wichtiger Grund vorliegt und aus dieser Rücknahme/Widerruf des Nutzungsrechtes keine Ansprüche herleiten.

Die Rücknahme/Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 10 Sonstiges

Der Rückmeldebogen zur Nutzung ist spätestens zum dem auf dem Rückmeldebogen angegebenen Zeitpunkt unterschrieben durch den/die Nutzer/in an das IdF NRW zurückzusenden. Sollte der Rückmeldebogen nicht rechtzeitig vorliegen, behält es sich das IdF NRW vor, den Termin an andere Interessenten zu vergeben.

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Teile des Vertrages gleichwohl. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine andere wirksame Regelung, wie sie die Vertragsschließenden bei billiger Berücksichtigung ihrer Interessen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Vorstehendes gilt für den Fall einer Regelungslücke im Vertrag entsprechend.